

Vertragsbedingungen

Stand: März 2018



A. Bauleistungen

1. Bestandteile des Vertrages werden in nachstehender Reihenfolge / Rangfolge:
 - 1.1. Änderungen zu der von den Parteien rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellung,
 - 1.2. die schriftliche Bestellung,
 - 1.3. die Leistungsbeschreibung,
 - 1.4. diese Vertragsbedingungen,
 - 1.4.1. die „Besonderen Vertragsbedingungen (BVB)“ des Auftraggebers, falls sie Bestandteil der dem Angebot zugrunde liegenden Verdingungsunterlagen sind,
 - 1.5. die folgenden Vertragsbedingungen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens 2 Monate vor Abgabe des Angebots bekannt gemacht worden sind:
 - 1.5.1. die „Zusätzlichen Vertragsbedingungen Berlins (ZVB) für Ausführung von Bauleistungen“,
 - 1.5.2. die „Allgemeinen Technischen Vertragsbedingungen für Bauleistungen VOB C“,
 - 1.5.3. die einschlägigen Vorschriften und Technischen Regeln, z.B. EN, DIN, VDE, DVGW, DWA, zutreffendenfalls die Vorschriften des TÜV, der Städtischen Versorgungsbetriebe sowie der VBG 1, insbesondere die einschlägigen Unfallverhütungsvorschriften,
 - 1.5.4. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Bauleistungen VOB/B“.
2. Zahlungen erfolgen bargeldlos 14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto. Als Zahlungstag gilt der Absendetag des Überweisungsauftrags.
3. Bei der Rechnungslegung für Bauleistungen verweisen wir auf die gesetzlich geregelte Abführungspflicht von 15% des nach Prüfung festgestellten Bruttorechnungsbetrages an das für den Bauleistenden zuständige Finanzamt. Diese Pflicht entfällt für die Berliner Wasserbetriebe, wenn der Bauleistende den Berliner Wasserbetriebe eine gültige Freistellungsbescheinigung bereits mit der Angebotsabgabe vorgelegt hat.

B. Lieferungen und Leistungen – ausgen. Bauleistungen –

1. Bestandteile des Vertrages werden in nachstehender Reihenfolge / Rangfolge:
 - 1.1. Änderungen zu der von den Parteien rechtsverbindlich unterzeichneten Bestellung,
 - 1.2. die schriftliche Bestellung,
 - 1.3. die Leistungsbeschreibung mit dem Leistungsverzeichnis und den damit verbundenen Unterlagen, wie z.B. Zeichnungen,
 - 1.4. diese Vertragsbedingungen,
 - 1.4.1. „Besonderen Vertragsbedingungen zur VOL/B“ des Auftraggebers, falls sie Bestandteil der dem Angebot zugrunde liegenden Verdingungsunterlagen sind,
 - 1.5. die folgenden Vertragsbedingungen gelten in der jeweils letzten Fassung, die spätestens 2 Monate vor Abgabe des Angebots bekannt gemacht worden sind:
 - 1.5.1. die „Allgemeinen Vertragsbedingungen für die Ausführung von Leistungen VOL/B“.
2. Gemäß § 14 VOL/B verlängert sich die Frist für die Verjährung der Mängelansprüche gem. § 438 Abs. 1, Nr. 3 BGB auf 2 Jahre.
3. Die in der Bestellung genannten Lieferfristen oder -termine verstehen sich eintreffend Empfangsstelle.
4. Allen Sendungen ist ein Lieferschein in zweifacher Ausfertigung mit Angabe unserer Bestellnummer beizufügen. Außerdem ist mit gesonderter Post eine Versandanzeige zuzusenden.
5. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, bei seinen Leistungen und auch bei Zulieferungen oder Nebenleistungen Dritter im Rahmen der wirtschaftlichen und technischen Möglichkeiten umweltfreundliche Produkte und Verfahren bevorzugt einzusetzen.
6. Die Waren sind so zu verpacken, dass Schäden vermieden werden. Verpackungsmaterialien sind nur in dem für die Erreichung dieses Zwecks erforderlichen Umfang zu verwenden; umweltfreundliche Verpackungsmaterialien sind zu bevorzugen. Verpackungsmaterialien, die mehrfach verwendet oder umweltfreundlich verwertet werden können, sind vom Auftragnehmer unentgeltlich zurückzunehmen.
7. Die Gefahr der Beschädigung oder eines zufälligen Unterganges geht bei Liefergeschäften mit der Annahme (Entgegennahme) der Lieferung auf den Auftraggeber über; im Übrigen bleibt die weitergehende Vorschrift des § 644 BGB unberührt.
8. Mit der Abnahme durch den Auftraggeber geht das Eigentum an der Lieferung oder Leistung über.

9. Der Auftraggeber behält sich vor, im Beanstandungsfall den Auftragnehmer mit dem Aufwand für die Prüfung und ggf. Mehrkosten der Ersatzlieferung zu belasten.
10. Der Auftragnehmer ist für die Lieferungen und Leistungen seiner Nachunternehmer wie für eigene verantwortlich. Er steht für Mängelansprüche ein, falls nicht anders vereinbart, gemäß den gesetzlichen Bestimmungen. Die Verjährungsfrist beginnt am Tag nach schriftlicher Erklärung der Abnahme.
Die Verjährungsfrist beginnt jeweils von neuem für die in sich selbständigen Teile der Lieferung oder Leistung, die durch mangelfreie ersetzt oder die nachgebessert worden sind, mit deren Abnahme (hierzu siehe Ziff. 2).
11. Die Preise sind Festpreise ausschließlich Umsatzsteuer und gelten frei Empfangsstelle einschließlich Verpackung und Transportversicherung.
12. Änderungen bis zu 10% der Leistungsmenge bei marktgängigen serienmäßigen Erzeugnissen berechtigen nicht zur Änderung der im Vertrag festgelegten Einheitspreise.
13. Zahlungen erfolgen bargeldlos 14 Tage nach Rechnungseingang unter Abzug von 3% Skonto. Als Zahlungstag gilt der Absendetag des Überweisungsauftrags.
14. Werden nach der Schlusszahlung bei der abschließenden Rechnungsprüfung bzw. von der Rechnungsprüfungsbehörde Überzahlungen festgestellt, so ist der Auftragnehmer zur Rückzahlung der überzahlten Beträge verpflichtet.
Bei Rückforderungen aus Überzahlungen (§§ 812 ff. BGB) kann sich der Auftragnehmer nicht auf einen etwaigen Wegfall der Bereicherung (§ 818 Abs. 3 BGB) berufen.

C. Allgemeines

1. Zeichnungen, Entwürfe, Muster, Herstellungsvorschriften usw., die dem Auftragnehmer zur Angebotsabgabe oder zur Durchführung eines Auftrages überlassen wurden, bleiben Eigentum des Auftraggebers. Sie dürfen nicht für andere Zwecke verwendet und nur mit seiner ausdrücklichen Einwilligung vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden.
2. Jede Bestellung ist innerhalb von 14 Tagen auf der Vergabeplattform der Berliner Wasserbetriebe digital zu akzeptieren bzw. auf der beigefügten Kopie rechtsverbindlich zu bestätigen.
Bedingungen des Auftragnehmers sowie Abweichungen in der Auftragsbestätigung werden nur dann Vertragsbestandteil, wenn sie schriftlich vereinbart wurden.
3. Jede Änderung, Ergänzung oder Abweichung des Vertrages bedarf der Schriftform.
4. Aufmaßberechnungen und -zeichnungen, Arbeitszeitchweise, Lieferscheine, Wiegekarten, Fremdrechnungen und andere Belege, die zur Prüfung benötigt werden, sind als Original den Abrechnungsunterlagen beizufügen.
5. Der Auftraggeber ist berechtigt, den Vertrag aus wichtigem Grund fristlos zu kündigen. Insbesondere wenn der Auftragnehmer Beschäftigten des Auftraggebers Geschenke oder andere Vorteile im Sinne der §§ 331 ff. StGB verspricht, anbietet oder gewährt oder wenn der Vertrag unter Verletzung der Vorschriften des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen zustandegekommen ist.
6. Die Abtretung von Forderungen gegen den Auftraggeber ist nur mit dessen schriftlicher Zustimmung wirksam.
7. Leistungsort (Erfüllungsort) ist die vom Auftraggeber benannte Empfangsstelle.
8. Gerichtsstand ist das Amtsgericht Mitte bzw. das Landgericht Berlin, und zwar auch für den Fall, dass der Sitz des Auftragnehmers in das Ausland verlegt wird oder nicht bekannt ist.
9. Die im Zusammenhang mit dem Abschluss und der Abwicklung des Vertrages stehenden personenbezogenen Daten werden unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen gespeichert.
10. Die rechtliche Unwirksamkeit einzelner Punkte der vorstehenden Bedingungen hat keinen Einfluss auf die Gültigkeit des sonstigen Inhalts.
11. Rechnungen sind unverzüglich nach Ausführung der Lieferung oder Leistung (gegliedert gemäß Leistungsverzeichnis) unter Angabe der Bestellnummer in zweifacher Ausfertigung zu erteilen. Sind Abschlagszahlungen vereinbart, dürfen sich die Rechnungen nur auf preislich prüfbare Positionen des Leistungsverzeichnisses beziehen. Die Schlussrechnung muss als solche deklariert sein, sie muss die vereinnahmten Teilentgelte und die auf sie entfallenden Steuerbeiträge entsprechend den eingereichten Rechnungen ausweisen.